



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Der Präsident

Mitteilung Nr. 10/05 des Präsidenten des Amtes

vom 28. November 2005

betreffend die Benennung von Gemeinschaftsmarkengerichten

Gemäß Artikel 91 Absatz 1 GMV benennen die Mitgliedstaaten Gemeinschaftsmarkengerichte erster und zweiter Instanz. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 GMV musste jeder Mitgliedstaat der Europäischen Kommission eine Aufstellung der Gemeinschaftsmarkengerichte mit Angabe ihrer Bezeichnungen und örtlichen Zuständigkeit übermitteln.

Die Mitteilungen Nr. 5/99, 7/99, 7/01, 6/02 und 14/04 enthielten die Aufstellungen der Gemeinschaftsmarkengerichte, die der Europäischen Kommission von Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Schweden, dem Vereinigten Königreich, Spanien, Griechenland, Frankreich, Finnland, Italien, Estland, Litauen, der Slowakei und der Tschechischen Republik mitgeteilt wurden. Seitdem erhielt die Europäische Kommission eine Änderungsmitteilung bezüglich der Gemeinschaftsmarkengerichte im Vereinigten Königreich.

Die Tabelle im [Anhang](#) zu dieser Mitteilung enthält eine neue aktualisierte Aufstellung der Gemeinschaftsmarkengerichte erster und zweiter Instanz, die bisher benannt und der Europäischen Kommission übermittelt wurden.

Wubbo de Boer
Präsident